

## II. ARBEITSKRÄFTELENKUNG DURCH ZWANG.

---

**Jeder hat das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb der Grenzen aller Staaten.**

**Art. 13, Ziff. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechten.**

**Jeder hat das Recht auf Arbeit, freie Wahl seiner Beschäftigung, angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen und Schutz gegen Arbeitslosigkeit.**

**Art. 23, Ziff. 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.**

---

Mit dem Problem der Zwangsarbeit beschäftigte sich in den Jahren 1951 bis 1953 bereits das ad hoc Komitee für Zwangsarbeit, das am 19. März 1951 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt eingesetzt worden war. Das Komitee unterschied zwei Formen der Zwangsarbeit:

„Die erste Form ist die Zwangsarbeit zu Besserungszwecken, mit anderen Worten, zur Änderung der politischen Meinung von denjenigen Personen, die von der Ideologie der jeweiligen Staatführung abweichen, und die auf verschieden lange Zeit in Lager verschickt werden, um es den Behörden zu ermöglichen, deren politische Meinung zu korrigieren, wobei sie während des Aufenthalts im Lager zur Leistung gewisser Dienste benötigt werden.

Die zweite Form der Zwangsarbeit besteht darin, dass die Betroffenen gegen ihren Willen genötigt werden, zur Erfüllung der Wirtschaftspläne eines Staates zu arbeiten, wobei ihre Arbeit dergestalt ist, dass sie dem Staat bei der Ausführung dieser Wirtschaftspläne in grossem Umfang wirtschaftlichen Beistand leisten.

Beide Formen der Zwangsarbeit sind entweder durch Gesetz oder durch gesetzliche Massnahmen seitens der Regierung verbindlich geregelt.“

Die Probleme, die mit der oben beschriebenen ersten Form der Zwangsarbeit im Zusammenhang stehen, sind strafrechtlicher Natur und können deshalb in diesem Abschnitt der Dokumentensammlung nicht behandelt werden. Die zweite Form der Zwangsarbeit indessen gehört zum Gebiet des Arbeitsrechtes, denn sie setzt anstelle des frei vereinbarten Arbeitsvertrages das Diktat des Staates. Das Diktat des Staates kann in dreifacher Gestalt seinen Ausdruck finden:

- 1) Der Staat rekrutiert aus dem Kreis der Unbeschäftigten, der im sowjetischen Machtbereich als Arbeitskraftreserve bezeichnet wird, zwangsweise neue Arbeitskräfte.
- 2) Er versetzt Arbeitnehmer von einem Betrieb in einen anderen, wobei auch Versetzungen in andere Beschäftigungsorte möglich sind.